

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953 |

Berlin den 17. März 1953

| Nr.35

Tag	Inhalt	Seite
5. 3. 53	Verordnung über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen	419
5.3.53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen	420
5.3.53	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen (Behandlung der Forderungen der Maschinen-Traktoren-Stationen)	422
5.3.53	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen (Übergangsbestimmungen)	423
5. 3. 53	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zahlung von Stipendien für Hörer an der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ und an Landesverwaltungsschulen in der Deutschen Demokratischen Republik	424
5. 3. 53	Zweite Ausführungsanweisung zu den Preisverordnungen Nr. 163, 164, 165 und 258 ...	424

Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik 425

Verordnung über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen.

Vom 5. März 1953

Bei der Schaffung der Grundlagen des Sozialismus in der Landwirtschaft spielen die Maschinen-Traktoren-Stationen eine entscheidende Rolle. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer weiteren Verbesserung ihrer Arbeit.

Um diese Verbesserung der Arbeit durch Maßnahmen auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft zu fördern und zu unterstützen und ein Regime strenger Sparsamkeit herbeizuführen, wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Maschinen-Traktoren-Stationen werden im Voranschlagsverfahren aus dem Staatshaushalt finanziert. Sämtliche Einnahmen der Maschinen-Traktoren-Stationen sind an den Staatshaushalt abzuführen, der sämtliche Ausgaben der Maschinen-Traktoren-Stationen deckt. §

§ 2

(1) Der jährliche Arbeitsplan der Maschinen-Traktoren-Stationen, die Selbstkosten für diese Arbeiten und das Ausmaß der Finanzzuweisungen werden vom Ministerrat bestätigt.

(2) Auf der Grundlage dieses Planes arbeiten das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft für jeden Rat des Bezirkes, Abteilung Verwaltung MTS, und die Räte der Bezirke, Abteilung Verwaltung MTS, für jede Maschinen-Traktoren-Station Kennziffern für das Planjahr aus.

(3) An Hand dieser Kennziffern stellen die Maschinen-Traktoren-Stationen den jährlichen Betriebsplan, gliedert nach Quartalen, auf.

(4) Die von den Maschinen-Traktoren-Stationen aufgestellten Betriebspläne sind von dem zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Verwaltung MTS, zu prüfen. Die Zusammenfassung der Betriebspläne der Maschinen-Traktoren-Stationen ist dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft vorzulegen.

(5) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft prüft, ob die zusammengefaßten Betriebspläne mit dem vom Ministerrat bestätigten Plan übereinstimmen.

(6) Die zusammengefaßten Betriebspläne der Räte der Bezirke, Abteilung Verwaltung MTS, sind vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, und die Betriebspläne der Maschinen-Traktoren-Stationen vom zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Verwaltung MTS, zu bestätigen.

(7) Je eine Zusammenfassung der überprüften Betriebspläne der Räte der Bezirke ist vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft an das Ministerium der Finanzen und an die Deutsche Notenbank weiterzuleiten.